



Amtsblatt

für den Landkreis Heidekreis

Herausgeber: Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostal
Telefon: 05162 970-0, e-mail: info@heidekreis.de
Internet: www.heidekreis.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich

Nr. 05/2022

Bad Fallingbostal, 01. August 2022

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

	Seite		Seite
Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Heidekreis (Taxenverordnung) vom 25.07.2022	01	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine- Weser (Flurbereinigung Lichtenmoor)	06
Feststellung gemäß § 5 UVPG (AgrarEnergie Vethkampen GmbH, Walsrode)	06		

Landkreis Heidekreis

B e k a n n t m a c h u n g

Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Heidekreis (Taxenordnung) vom 25.07.2022

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990, zuletzt geändert am 16.04.2021 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Ziffer 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009, zuletzt geändert am 31.12.2021, in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert am 23.03.2022, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12.07.2022 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises Heidekreis haben.
2. Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem PBefG, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften (BOKraft) und nach den zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen, bleiben unberührt.

§ 2

Kennzeichen und Benutzung von Taxenplätzen

1. Taxen dürfen nur auf den gekennzeichneten Taxenplätzen am Ort des Betriebssitzes sowie auf dem Gelände der jeweiligen Betriebsstätte bereitgestellt werden, soweit die Genehmigungsbehörde nicht etwas anderes bestimmt.

2. Taxenplätze sind durch das amtliche Verkehrszeichen 229 „Taxenstand“ gekennzeichnet.

3. Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf den gekennzeichneten Taxenplätzen bereitzustellen. Bei Taxenplätzen auf privaten Straßen richtet sich das Abstellen nach dem Vertrag zwischen Straßeneigentümer und dem Taxenunternehmer.

§ 3

Ordnung auf Taxenplätzen

1. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe aufzufüllen.

2. Unnötiger Lärm und sonstige Belästigungen der Passanten und der Anlieger sind zu vermeiden.

3. Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenplätzen nachzukommen.

§ 4

Dienstbetrieb und Arbeitszeit

1. Die Einsatzzeiten jedes Fahrzeuges sind mit Namen der jeweils tätigen Fahrer festzuhalten. Der Unternehmer hat geeignete Nachweise zu führen, die ein Jahr lang aufzubewahren sind.

2. Die höchstzulässigen Arbeitszeiten für alle Fahrer im Arbeitnehmerverhältnis – gleich, ob haupt- oder nebenberuflich tätig – ergeben sich aus den Bestimmungen der Arbeitszeitordnung. Dabei ist die Summe aller Tätigkeiten - auch in anderen Berufen – maßgebend.

3. Der Unternehmer hat über die Arbeitszeiten einen schriftlichen Nachweis zu führen, der ein Jahr lang aufzubewahren ist. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Unternehmen seine anderen beruflichen Tätigkeiten bekanntzugeben; der Unternehmer muss das in geeigneter Form überprüfen und überwachen, beispielsweise über schriftliche Erklärungen und zweite Steuerkarte.

4. Während der Fahrgastbeförderung sind die Funkgeräte so leise zu stellen, dass der Fahrgast nicht belästigt wird.

5. Audiogeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung aller Fahrgäste betrieben werden.

§ 5

Fahrtweg

1. Der Taxifahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.

2. Aufträge für Fahrten auf unbefestigten Wegen sowie nicht vom Schnee geräumten und bei Glatteis nicht gestreuten Verkehrsflächen können abgelehnt werden.

§ 6

Pflichtfahrgebiet

1. Das Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 PBefG umfasst das Gebiet innerhalb eines Umkreises von 10 km Luftlinie, gerechnet von der Betriebsstätte des jeweiligen Unternehmers.

2. Es werden innerhalb des Pflichtfahrgebietes Zonen gebildet:

Zone I: (Umkreis von 6 km Luftlinie, gerechnet von der Betriebsstätte des jeweiligen Unternehmers)

Zone II: (Umkreis von 10 km Luftlinie, gerechnet von der Betriebsstätte des jeweiligen Unternehmers)

§ 7

Beförderungsentgelte

1. Der Fahrpreis setzt sich für das Pflichtfahrgebiet aus dem Grundpreis, dem Entgelt

für die gefahrene Wegstrecke, etwaigen Wartegeldern und Zuschlägen zusammen. Er ist durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger (§ 9) auszuweisen.

2. Das Beförderungsentgelt setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Der Grundpreis (Bereitstellungspreis) beträgt für jede Fahrt von 06:00 bis 22:00 Uhr, einschließlich einer Fahrleistung von bis zu 40,00 m oder 12,86 Sek. Wartezeit: **3,80 €**
- b) Der Grundpreis (Bereitstellungspreis) beträgt für jede Fahrt von 22:00 bis 06:00 Uhr einschließlich einer Fahrleistung von bis zu 40,00 m oder 12,86 Sek. Wartezeit: **5,80 €**
- c) Das Entgelt wird für jede weitere angefangene besetzte zu fahrende Wegstrecke von 40,00 m festgesetzt auf: **0,10 € (2,50€/km)**
- d) Für jede angefangene 12,86 Sek. verkehrsbedingte Wartezeit werden 0,10 € festgesetzt.
- e) Für jede volle Stunde verkehrsbedingter Wartezeit **28,00 €/Stunde**. Als verkehrsbedingte Wartezeit gilt jedes verkehrsbedingte Halten oder langsam fahren des Taxis mit einer Fahrgeschwindigkeit von bis zu 11,20 km/h.
- f) Bei Anfahrt aus dem Pflichtfahrgebiet der Zone I (6 km Radius) in das Pflichtfahrgebiet der Zone II (10 km Radius), wenn die besetzte Fahrt nicht in das Pflichtfahrgebiet der Zone I zurückgeführt, wird ein Zuschlag in Höhe von **7,00 €** festgesetzt.
- g) Die vom Fahrgast geordnete Wartezeit wird je angefangene 12,00 Sek. auf **0,10 €** festgesetzt.

h) Die vom Fahrgast geordnete Wartezeit wird je volle Stunde festgesetzt auf **30,00 €/h**. Als vom Fahrgast geordnete Wartezeit gilt jedes Halten des Taxis nach Ablauf einer Haltezeit von 8 Minuten. Die Umschaltung zwischen verkehrsbedingter und vom Fahrgast geordneter Wartezeit erfolgt automatisch durch den Fahrpreisanzeiger.

i) Die Mitnahme von Gepäck ist frei.

j) Der Zuschlag für die angeforderte Beförderung mit einem Großraumtaxi wird bei Beförderung von mehr als vier Fahrgästen festgesetzt auf: **6,00 €**.

3. Bei Beförderungen, die außerhalb des Pflichtfahrgebietes beginnen oder enden, ist das Entgelt vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Dieser Fahrpreis darf die in Absatz 2 festgesetzten Entgelte nicht übersteigen, der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt auf diese Bestimmung hinzuweisen.

4. Für vergebliche Fahrten ist dem Besteller zu berechnen:

a) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes – Zone I – das Entgelt entsprechend Abs. 2 Buchstabe a)

b) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes– Zone II– das Entgelt entsprechend Abs. 2 Buchstabe b)

c) Außerhalb des Pflichtfahrgebietes das Entgelt entsprechend Absatz 2 Buchstabe b).

5. Sondervereinbarungen über den sitzenden Krankentransport gem. § 51 Abs. 2 PBefG sind zulässig und dem Landkreis Heidekreis anzuzeigen.

§ 8

Zahlung des Fahrgeldes

1. Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. In begründeten Fällen kann bereits vor Antritt der Fahrt ein Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

2. Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, ist ihm diese mit folgenden Angaben zu erteilen: Amtliches Kennzeichen der Taxe, bezahlter Betrag, kurze Angabe der gefahrenen Wegstrecke, Datum und Unterschrift des Taxifahrer.

3. Die Beförderungsentgelte sind Barpreise. Bei bargeldloser Zahlung kann ein Zuschlag von 0,30 € erhoben werden. Bei Fahrten gegen Rechnung kann ein Zuschlag von 2,60 € für die Rechnungslegung erhoben werden.

§ 9

Fahrpreisanzeiger

1. Im Pflichtfahrgebiet sind Fahrten ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.

2. Tritt während der Fahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, hat der Fahrer den Fahrgast hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen und darf von Beginn der Störung an für jeden angefangenen Kilometer höchstens das Entgelt nach § 7 Absatz 2 Buchstabe b) berechnen. Nach Abschluss der Fahrt ist das Taxi bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.

§ 10

Beförderung von Hunden und Kleintieren

1. Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitgenommen werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet ist.
2. Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind zu befördern.
3. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 11

Pflichtbelehrung

1. Jeder Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrer nach dem PBefG, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr und dieser Taxenordnung zu belehren.
2. Die Belehrung ist vom Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung des Fahrers aktenkundig zu machen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 Abs.1 Ziffer 3c und Ziffer 4 sowie Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Nach § 51 Abs. 1 PBefG hat der Taxifahrer einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
2. Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens sechs Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neuen Entgelte ein- bzw. umzustellen.

§ 14

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 7. Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Verordnung des Landkreises Heidekreis vom 21.09.2012 in der Fassung vom 25.03.2019 und alle weiteren Verordnungen dazu außer Kraft.

Bad Fallingbostal, 27.07.2022

Landkreis Heidekreis

Landrat

Grote

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(AgrarEnergie Vethkampen GmbH,
Walsrode)

Die AgrarEnergie Vethkampen GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 20.04.2022 beim Landkreis Heidekreis die Genehmigung für die Erweiterung einer Biogasanlage gemäß § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) beantragt. Die Erweiterung umfasst die Änderung des Tragluftdaches auf einem Gärrestelager, den Neubau eines Gärrestelagers mit Tragluftdach, die Herstellung eines Leitwalles für den Havariefall und die Aktualisierung der Einsatzstoffe.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der Gemarkung Vethem Flur 2, Flurstücke 151/ 30; 152/ 30 und 29/ 7.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzkriterien. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landkreis Heidekreis, Harburger Straße 2, 29614 Soltau, in der Fachgruppe Bauen, Zimmer 218, Tel. 05191 970-745, Frau Thies, Az. 56.20.03.231-220013 eingeholt werden.

Soltau, 26.07.2022

Az.: 56.20.03.231-200013

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

In Vertretung

Schulze

Bekanntmachung
des Amtes für regionale
Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Az. Kli – 2641
HA I § 41

Sulingen, den 25.07.2022

Flurbereinigung Lichtenmoor,
Verf.-Nr. 2641

Änderung der Genehmigung des Planes
über die gemeinschaftlichen und öffentlichen
Anlagen nach § 41 FlurbG

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen – Flurbereinigungsbehörde - hat am 19.07.2022 die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG¹ - für die Flurbereinigung Lichtenmoor nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG vom 19.12.2019 geändert.

Die Änderung der Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen – Plan nach § 41 FlurbG – für die Flurbereinigung Lichtenmoor vom 19.07.2022 liegt beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden: www.arl-lw.niedersachsen.de >Förderung & Projekte >Flurbereinigung >im Landkreis Nienburg >Lichtenmoor.

Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papierausdruck der Änderung der Plangenehmigung anzufordern.

Gegen diese Änderung der Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen – Plan nach § 41 FlurbG - kann von den nach § 3 UmwRG² anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der VwGO³ nach Maßgabe

des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

Im Auftrage

(Klimmek)

L.S.

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG - Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) vom 07.12.2006 (BGBl. I S. 2816),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

³ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)